

# **BGer 5A\_855/2025 vom 29. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_855\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_855_2025)

FR: TF 5A\_855/2025 du 29 janvier 2026

IT: TF 5A\_855/2025 del 29 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nachdem das Obergericht in der Sache selbst entschieden hat, ist die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde gegenstandslos geworden und das bundesgerichtliche Verfahren als erledigt abzuschreiben.

### **E. 2**

Für die Verfahrensabschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit ist an sich der Abteilungspräsident zuständig ( Art. 32 Abs. 2 BGG ). Nachdem aber gleichzeitig mit Urteil 5A\_984/2025 auch über die gegen das obergerichtliche Urteil eingereichte Beschwerde zu befinden ist, rechtfertigt es sich, in gleicher Besetzung über die vorliegende Verfahrensabschreibung zu entscheiden.

### **E. 3**

Bei der Verfahrensabschreibung ist über die Prozesskosten mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ).

Der Beschwerdeführer hat gegen den erstinstanzlichen Massnahmeentscheid vom 2. Juni 2025 am 16. Juni 2025 beim Obergericht Beschwerde erhoben und gelangte mit einer weiteren Eingabe vom 26. Juni 2025 erneut an das Obergericht. Die Berufungsantwort von B.\_\_\_\_\_ datiert vom 30. Juni 2025. Der Beschwerdeführer nahm am 5. Juli 2025 hierzu Stellung und am 21. Juli 2025 ersuchte er erneut um aufschiebende Wirkung; mit prozessleitender Verfügung vom 24. Juli 2025 wies das Obergericht diesen Antrag ab. Am 26. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer eine ergänzende Stellungnahme ein, am 28. Juli 2025 nahm er Stellung zu den Eingaben von B.\_\_\_\_\_ und am 5. August 2025 reichte er eine "abschliessende Stellungnahme" ein.

Der Beschwerdeführer legt in seiner Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 4. Oktober 2025 nicht dar, inwiefern das Obergericht vor dem Hintergrund des geschilderten Verfahrensablaufes bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung Recht verzögert oder verweigert haben soll, sondern er beschränkt sich auf eine entsprechende abstrakte Behauptung und die Auflistung diverser Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Der Beschwerde hätte somit kein Erfolg beschieden sein können. Demnach ist der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.